

denen Gewand angeblicher wissenschaftlicher und technischer Sachzwänge präsentieren. Nicht wenige ihrer Vertreter stehen faschistischen Auffassungen nahe.

8.3. Gegenwärtige bürgerliche Rechtslehren

Die herrschende Rechtstheorie (Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie hier eingeschlossen) der politisch herrschenden Bourgeoisie zielt nicht wie die juristischen Theorien der Aufklärung auf die Umgestaltung der bestehenden' Gesellschafts- und Rechtsordnung, sie zielt auf deren Sicherung und Vervollkommnung.³¹

Diese allgemein übereinstimmende Funktion der bürgerlichen Rechtstheorie vollzieht sich jedoch in einer Vielzahl sich voneinander unterscheidender Auffassungen innerhalb der juristischen Grundlagenforschung.

So haben wir es im konkreten nicht mit der bürgerlichen Rechtstheorie, sondern z. B. mit der Freirechtsschule, dem skandinavischen Rechtsrealismus, der Integrativen Jurisprudenz, der Rechtsanthropologie, der phänomenologischen und der existenzialistischen Rechtsphilosophie usw. zu tun, die ihrem Charakter nach bürgerlich sind.

Diese plurale Erscheinungsform der bürgerlichen Rechtstheorie hat unterschiedliche Ursachen. In den verschiedenen theoretischen Konzeptionen zeigen sich Besonderheiten, die sich nur aus der Gesamtheit sozialer, nationaler, innen- und außenpolitischer, historischer, weltanschaulicher sowie psychologischer Faktoren erklären, die wiederum untereinander durch Wechselwirkung verbunden sind.

So zeigt sich etwa in der Geschichte des jeweils herrschenden rechtsphilosophischen Denkens im Deutschland des 19. Jh. folgende auffällige Bildverschiebung: Während anfangs noch die naturrechtlichen Systeme aufklärerischen Herkommens die Szenerie beherrschten, entwickelte sich später die als Historische Rechtsschule bekannte einflußreiche Gruppe um Savigny³² zur herrschenden Rechtsideologie, in deren Auffassungen (das Recht werde nicht durch den Gesetzgeber produziert, sondern durch die stillwirkenden Kräfte der Geschichte hervorgebracht) sich der Prozeß des Sich-an-die-Macht-Schleichens des deutschen Bürgertums widerspiegelt. Als herrschende Rechtstheorie wird diese Historische Rechtsschule in Deutschland etwa ab 1848 vom Rechtspositivismus abgelöst, der das Recht von allem Geschichtlichem, ökonomischem, Politischem und Ideologischem abzutrennen vorschlug, also das positive Recht nur aus sich selbst für erklärbar vorgab.³³ Mit dem Übergang zum Imperialismus wiederum, etwa nach der Jahrhundertwende, traten neben einer konsequenten Systematisierung rechts-

31 Vgl. zu diesem ganzen Abschnitt: W. A. Tumanow, Bürgerliche Rechtsideologie, Berlin 1975; V. Peschka, Grundprobleme der modernen Rechtsphilosophie, Budapest 1974; K. A. Mollnau, Vom Aberglauben der juristischen Weltanschauung, Berlin 1974; H. Klenner, Rechtsphilosophie in der Krise, Berlin 1976 (mit einem Anhang von Quellen zeitgenössischer bürgerlicher Rechtsphilosophie).

32 Vgl. F. C. von Savigny, Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Heidelberg 1814, S. 14; K. Marx/F. Engels, Gesamtausgabe (MEGA), Bd. 1/1, Berlin 1975, S. 191 ; J. Kuczynski, Studien zu einer Geschichte der Gesellschaftswissenschaften, Bd. 6, Berlin 1977, S. 168.

33 Vgl. C. F. Gerber, System des deutschen Privatrechts, Jena 1848, S. XVI; J. Kuczynski, Studien zu einer Geschichte der Gesellschaftswissenschaften, Bd. 9, Berlin 1978, S. 217.